

Steuereinflüsse im Unternehmen (Ertragsteuerliche Einflüsse), BBA neue PO SS 2016
Musterlösung

GRUNDFALL		Pkt.
<p>Aufgrund des Transparenzprinzips zwischen der KG (Personengesellschaft) und ihren Gesellschaftern (hier: GmbH) sind zunächst die steuerlichen Einkünfte der KG zu ermitteln und der auf die GmbH entfallende Gewinnanteil festzustellen (einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung). Hierbei sind auch Sonderbetriebseinnahmen zu berücksichtigen, die der GmbH aus ihrer Beteiligung an der KG - in Form von Zinsen - zufließen (§ 15 Abs 1 Nr. 2 EStG). Der tatsächlich ausgezahlte Gewinnanteil ist als Entnahme ohne steuerliche Auswirkungen (weder bei der KG noch bei der GmbH).</p>		
1a. Ermittlung der Einkünfte i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG und der Ertragsteuerbelastung der KG		
	JÜ/JF	
	€	
Bilanzielle Korrekturen	<i>Ausgangssumme:</i> 180.000,00	(lt. HBilanz)
zu a. Die Zinszahlungen der KG an ihre Gesellschafterin (GmbH) sind von der KG zurechtend als Zinsaufwand gebucht worden. Eine Berücksichtigung der Unangemessenheit findet nicht statt (keine Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung bei einer Personengesellschaft), weil der betreffende Zinsaufwand ohnehin durch eine Erfassung als Sonderbetriebseinnahme kompensiert wird, so dass keine Minderung der Einkünfte nach § 15 EStG eintritt.	0,00	1
zu b. Die Verbuchung der GewSt-Vorauszahlung als Aufwand ist zurechtend, da es sich aufgrund der betrieblichen Veranlassung um eine Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 4 EStG handelt (die Formulierung in § 4 Abs. 5b EStG ist daher irreführend). Eine weitere Berücksichtigung erfolgt im außerbilanziellen Bereich.	0,00	1
<u>Hinweis:</u> Die Gewinnausschüttung i.H.v. € 120.000 wurde lt. Sachverhalt zurechtend gebucht, insofern bedarf es hier keiner Würdigung dieses Sachverhaltes.		
	<u>180.000,00</u>	(lt. HBilanz)
Überleitungsrechnung gem. § 5b EStG		
Es sind keine Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz erkennbar.	0,00	
Gewinn iSv. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG der Steuerbilanz	<u>180.000,00</u>	(lt. StBilanz)
Außerbilanzielle Korrekturen		
Erfassung der GewSt-Vz als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 5b EStG	25.000,00	2
Sonderbetriebsbereich		
Zinszahlung der KG an die GmbH stellt eine Sonderbetriebseinnahme dar (unabhängig von der Höhe, vgl. oben)	100.000,00	2
Steuerliche Einkünfte der KG gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG (zugleich Ausgangsgröße der GewSt, § 7 GewStG)	<u>305.000,00</u>	
Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		
liegen nicht vor	0,00	
Kürzungen nach § 9 GewStG		
liegen nicht vor	0,00	
Gewerbeertrag I	<u>305.000,00</u>	
Abrundung gem. § 11 Abs. 1 GewStG	0,00	
Freibetrag gem. § 11 Abs. 1 GewStG	/. 24.500,00	1
Gewerbeertrag II	<u>280.500,00</u>	
Gewerbesteuermessbetrag (Steuermesszahl 3,5%)	9.817,50	1
Gewerbesteuer der KG (Hebesatz 475%)	<u>46.633,13</u>	1
<u>nachrichtlich:</u> Gewinnverteilung der KG		
	GmbH 80%	Dritte 20%
Gewinn i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG	305.000,00	
Sonderbetriebseinnahmen	-100.000,00	100.000,00 0,00
Restgewinn	205.000,00	164.000,00 41.000,00
Einkünfte gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG der Gesellschafter	<u>264.000,00</u>	<u>41.000,00</u>
		1

1b. Ermittlung des zVE i.S.v. § 7 KStG und der Ertragsteuerbelastung der GmbH

	JÜ/JF €	
Bilanzielle Korrekturen	Ausgangssumme:	250.000,00 (lt. HBilanz)
zu 1. Aufgrund des Transparenzprinzips muss handels- und steuerbilanziell der Gewinnanteil, der der GmbH aus ihrer Beteiligung an der KG zugewiesen wird, im Jahr der Gewinnstehung (hier: in 15) bei der GmbH erfasst werden. Die konkrete Verbuchung von Gewinnanteilen aus Personengesellschaften wurde in der Veranstaltung nicht besprochen und wird daher nicht erwartet. Zu berücksichtigen ist aber, dass ein Teil des zuvor ermittelten Gewinnanteils (Zinsen als Sonderbetriebsentnahme) lt. Sachverhalt bei der GmbH bereits zutreffend als Zinsertrag gebucht worden ist, so dass nur noch der Restgewinn -anteil i.H.v. € 164.000 als Ertrag ausgewiesen bzw. gebucht werden muss.	164.000,00	4
Der als Gewinnanteil entnommene Betrag i.H.v. € 120.000 hat keine Ertragswirkung, sondern wird als Entnahme erfolgsneutral erfasst.	0,00	1
zu 3./4. Die Verbuchung der Bewirtungsaufwendungen und der Geschenke ist zutreffend, da es sich um Betriebsausgaben handelt, eine Korrektur erfolgt im außerbilanziellen Bereich als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.	0,00	1
zu 5. Auch die Verbuchung der Ertragsteuerzahlungen erfolgte zutreffend, auch hier erfolgt eine Korrektur im außerbilanziellen Bereich als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.	0,00	1
	<u>414.000,00</u>	(lt. HBilanz)
Überleitungsrechnung gem. § 5b EStG, § 8 Abs. 1 KStG		
Es sind keine Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz erkennbar.	0,00	
Gewinn i.S.v. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG; § 8 Abs. 1 KStG der Steuerbilanz	<u>414.000,00</u>	(lt. StBilanz)
Außerbilanzielle Korrekturen		
Bewirtungsaufwendungen (30% gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, § 8 Abs. 1 KStG)	1.500,00	2
Präsente an Geschäftsfreunde (da größer als € 35 p.a., § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG, § 8 Abs. 1 KStG)	2.400,00	2
GewSt-Vz gem. § 4 Abs. 5b EStG, § 8 Abs. 1 KStG	25.000,00	2
KSt-Vz und Kapitalertragsteuer gem. § 10 Nr. 2 KStG (Personensteuern)	20.500,00	2
zu versteuerndes Einkommen i.S.v. § 7, § 8 Abs. 1 KStG (zugleich Ausgangsgröße der GewSt gem. § 7 GewStG)	<u>463.400,00</u>	
Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		
liegen nicht vor	0,00	
Kürzungen nach § 9 GewStG		
Gewinnanteile aus Mitunternehmerschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG, inkl. Sonderbetriebsentnahmen)	./ 264.000,00	4
Gewerbeertrag I	<u>199.400,00</u>	
Abroundung gem. § 11 Abs. 1 GewStG	0,00	
Gewerbeertrag II	<u>199.400,00</u>	
Gewerbesteuermessbetrag (Steuermesszahl 3,5%)	6.979,00	1
Gewerbesteuer der GmbH (Hebesatz 475%)	<u>33.150,25</u>	1
Körperschaftsteuer der GmbH (§ 23 KStG, 15% auf das zVE)	<u>69.510,00</u>	1
1c. Ermittlung des zVE und der Ertragsteuerbelastung der Eheleute Brösel		
	<u>Werner</u>	<u>Elvira</u>
- Einkünfte gem. § 19 EStG (GF-Tätigkeit in der GmbH)		
Einnahmen	80.000,00	
./. Werbungskosten (> € 1.000 p.a.)	1.500,00 (Fahrtkosten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	
= Einkünfte	<u>78.500,00</u>	2
- Einkünfte gem. § 21 EStG (Vermietung Wohnung, hälftige Aufteilung)		
Einnahmen	15.000,00 (ohne Nov./Dez. wegen § 11 EStG)	
./. Werbungskosten	5.000,00 (lt. Sachverhalt)	
= Einkünfte	<u>10.000,00</u>	2
Summe der Einkünfte	<u>83.500,00</u>	<u>83.500,00</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	<u>167.000,00</u>	
Sonderausgaben für die Eheleute gemeinsam	7.000,00	1
Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	<u>160.000,00</u>	
hälftiges zVE (wg. Zusammenveranlagung, § 32a Abs. 5 EStG, vgl. oben)	80.000,00	1
hierauf tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Tarif 2016)	25.205,86	1
Verdoppelung = tarifliche Einkommensteuer der Ehegatten (wg. Zusammenveranlagung, § 32a Abs. 5 EStG)	<u>50.411,72</u>	1

ALTERNATIVFALL

Im Alternativfall gilt zwischen der AG (Kapitalgesellschaft) und ihren Gesellschaftern (hier: GmbH) das Trennungsprinzip. Aus diesem Grunde erfolgt keine Gewinnhinzurechnung wie im Grundfall, sondern die Einkünfte beider Gesellschaften sind getrennt voneinander zu ermitteln und zu besteuern. Die Gewinnausschüttung der AG an die GmbH wird bei der GmbH als Beteiligungsertrag erfasst und nach § 8b KStG besteuert. Da auch die verdeckte Gewinnausschüttung einen "Beteiligungsertrag" i.S.v. § 8b KStG darstellt, erfolgt auch für diesen Betrag eine entsprechende Anwendung.

Die Lösung für die Eheleute Brösel ändert sich im Vergleich zum Grundfall nicht.

2a. Ermittlung des zVE gem. § 7 KStG und der Ertragsteuerbelastung der AG

	JÜ/JF	
	€	
<i>Ausgangssumme:</i>	180.000,00	(lt. HBilanz)
Bilanzielle Korrekturen		
zu a. Die Zinszahlungen der AG an ihre Gesellschafterin (GmbH) sind von der AG zurechnend als Zinsaufwand gebucht worden. Aufgrund des Trennungsprinzips erfolgt aber eine Erfassung als verdeckte Gewinnausschüttung gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 KStG im außerbilanziellen Bereich.	0,00	1
zu b. Die Verbuchung der GewSt-Vorauszahlung als Aufwand ist zutreffend, da es sich aufgrund der betrieblichen Veranlassung um eine Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 4 EStG handelt (die Formulierung in § 4 Abs. 5b EStG ist daher irreführend). Eine weitere Berücksichtigung erfolgt im außerbilanziellen Bereich.	0,00	1
<u>Hinweis:</u> Die Gewinnausschüttung i.H.v. € 120.000 wurde lt. Sachverhalt zutreffend gebucht, insofern bedarf es hier keiner Würdigung dieses Sachverhaltes.	180.000,00	(lt. HBilanz)
Überleitungsrechnung gem. § 5b EStG		
Es sind keine Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz erkennbar.	0,00	
Gewinn iSv. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG der Steuerbilanz	180.000,00	(lt. StBilanz)
Außerbilanzielle Korrekturen		
Erfassung der GewSt-Vz als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 5b EStG	25.000,00	2
verdeckte Gewinnausschüttung		
Überverzinslichkeit des Darlehens der GmbH an die AG führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG	50.000,00	4
zVE der AG gem. § 7 KStG (zugleich Ausgangsgröße der GewSt, § 7 GewStG)	255.000,00	
Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		
liegen nicht vor (Zinszahlungen lt. Sachverhalt < € 100.000)	0,00	
Kürzungen nach § 9 GewStG		
liegen nicht vor	0,00	
Gewerbeertrag I	255.000,00	
Abrundung gem. § 11 Abs. 1 GewStG	0,00	
Gewerbeertrag II	255.000,00	
Gewerbesteuermessbetrag (Steuermesszahl 3,5%)	8.925,00	1
Gewerbesteuer der AG (Hebesatz 475%)	42.393,75	1
Körperschaftsteuer der AG (§ 23 KStG, 15% auf das zVE)	38.250,00	1

1b. Ermittlung des zVE i.S.v. § 7 KStG und der Ertragsteuerbelastung der GmbH

	JÜ/JF	
	€	
<i>Ausgangssumme:</i>	250.000,00	(lt. HBilanz)
Bilanzielle Korrekturen		
zu 1. Aufgrund der Trennungsprinzips muss die Gewinnausschüttung, die die AG an die GmbH geleistet hat, bei der GmbH als Beteiligungsertrag i.H.v. € 120.000 unter Berücksichtigung der darauf von der AG für Rechnung der GmbH einbehaltenen KapEst i.H.v. € 30.000 gebucht werden.	120.000,00	4
	./.	30.000,00
zu 3./4. Die Verbuchung der Bewirtungsaufwendungen und der Geschenke ist zutreffend, da es sich um Betriebsausgaben handelt, eine Korrektur erfolgt im außerbilanziellen Bereich als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.	0,00	
zu 5. Auch die Verbuchung der Ertragsteuerzahlungen erfolgte zutreffend, auch hier erfolgt eine Korrektur im außerbilanziellen Bereich als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.	0,00	
	340.000,00	(lt. HBilanz)
Überleitungsrechnung gem. § 5b EStG, § 8 Abs. 1 KStG		
Es sind keine Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz erkennbar.	0,00	
Gewinn i.S.v. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG; § 8 Abs. 1 KStG der Steuerbilanz	340.000,00	(lt. StBilanz)

Außerbilanzielle Korrekturen

Steuerfreier Beteiligungsertrag aus der Ausschüttung der AG (§ 8b Abs. 1 KStG)	/.	120.000,00	4
hierauf Paschale nach § 8b Abs. 5 KStG (5%)		6.000,00	2
Steuerfreier Beteiligungsertrag wegen Qualifizierung der Zinszahlung als vGa (vgl.oben i.H.v. € 50.000)	/.	50.000,00	4
hierauf Paschale nach § 8b Abs. 5 KStG (5%)		2.500,00	2
Bewirtungsaufwendungen (30% gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, § 8 Abs. 1 KStG)		1.500,00	2
Präsente an Geschäftsfreunde (da größer als € 35 p.a., § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG, § 8 Abs. 1 KStG)		2.400,00	2
GewSt-Vz gem. § 4 Abs. 5b EStG, § 8 Abs. 1 KStG		25.000,00	2
KSt-Vz und Kapitalertragsteuer gem. § 10 Nr. 2 KStG (Personensteuern, inkl. KapEST auf Gewinnausschüttung, vgl. oben)		55.500,00	2
zu versteuerndes Einkommen i.S.v. § 7, § 8 Abs. 1 KStG (zugleich Ausgangsgröße der GewSt gem. § 7 GewStG)		262.900,00	
Hinzurechnungen nach § 8 GewStG			
liegen nicht vor		0,00	
Kürzungen nach § 9 GewStG			
liegen nicht vor		0,00	
Gewerbeertrag I			
		262.900,00	
Abrundung gem. § 11 Abs. 1 GewStG		0,00	
Gewerbeertrag II			
		262.900,00	
Gewerbesteuermessbetrag (Steuermesszahl 3,5%)		9.201,50	1
Gewerbesteuer der GmbH (Hebesatz 475%)		43.707,13	1
Körperschaftsteuer der GmbH (§ 23 KStG, 15% auf das zVE)		39.435,00	1
			80